

An den  
Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinisches Landtags,  
Ausschussvorsitzende Katja Rathje-Hoffmann

Per Mail:  
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

## **Stellungnahme des Sozialverbands VdK Nord e.V.**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Diskriminierung in Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 20/4529 (neu)

Sozialverband VdK Nord e. V.  
Geschäftsstelle Nord  
Eggerstedtstraße 11a  
24103 Kiel

E-Mail: sozialpolitik@nord.vdk.de

Kiel, 14. August 2026

## Vorbemerkung

Als Teil des größten deutschen Sozialverbandes mit mehr als 2,3 Millionen Mitgliedern vertritt der VdK Nord e.V. die Mitgliederinteressen in Schleswig-Holstein. Die Sozialrechtsberatung und das soziale Engagement im Ehrenamt zeichnen den Verband aus. Zudem werden die sozialpolitischen Interessen der Mitglieder, insbesondere der Rentner, Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen, vertreten. Als gemeinnütziger Verband finanzieren wir uns allein durch Mitgliedsbeiträge und sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

Vor diesem Hintergrund konzentriert sich der VdK Nord in seiner Stellungnahme auf die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, ältere Menschen, Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie Menschen in sozial benachteiligten Lebenslagen. Im Mittelpunkt stehen dabei der diskriminierungsfreie Zugang zu staatlichen Leistungen und öffentlichen Stellen sowie die Frage, ob die vorgesehenen Rechte für Betroffene tatsächlich zugänglich und durchsetzbar sind.

## Zur Problembeschreibung und Zielsetzung

Der Sozialverband VdK Nord begrüßt das Ziel, bestehende Lücken im gesetzlichen Diskriminierungsschutz gegenüber staatlichem Handeln zu schließen. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz schützt insbesondere im Arbeitsleben und im privatrechtlichen Rechtsverkehr. Für das öffentlich-rechtliche Handeln des Landes besteht bislang kein vergleichbares allgemeines Landesgesetz mit entsprechenden individuellen Rechtsfolgen.

Für die vom VdK Nord vertretenen Personengruppen ist ein wirksamer Diskriminierungsschutz von besonderer Bedeutung. Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, ältere Menschen, pflegende Angehörige oder Menschen in Armutslagen sind in besonderem Maße auf funktionierende staatliche Strukturen und einen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen angewiesen. Diskriminierung kann sich dabei nicht nur in einer unmittelbar abwertenden Behandlung zeigen, sondern auch durch vermeintlich neutrale Verfahren, fehlende Barrierefreiheit, standardisierte Verwaltungsabläufe oder Zugangsbedingungen entstehen.

Positiv bewertet der VdK Nord daher, dass der Gesetzentwurf neben Behinderung und Lebensalter auch soziale Herkunft, Elternschaft und familiäre Fürsorgeverantwortung ausdrücklich als Diskriminierungsmerkmale benennt. Besonders begrüßenswert ist das in der Begründung zugrunde gelegte Verständnis von Behinderung, das sich an der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert und auch chronische Erkrankungen und langfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen mit entsprechender Teilhaberelevanz erfasst.

Der Anspruch des Gesetzes geht zudem über die Sanktion einzelner Diskriminierungsfälle hinaus. Öffentliche Stellen sollen ihre Strukturen und Verfahren auf Diskriminierungsrisiken überprüfen und eine diversitätssensible Verwaltungskultur entwickeln. Dies ist aus Sicht des VdK Nord ein wichtiger Ansatz. Diskriminierungsschutz darf nicht erst einsetzen, wenn eine Benachteiligung bereits eingetreten ist.

Entscheidend bleibt jedoch, ob dieser Anspruch für die Bürger\*innen tatsächlich spürbar wird. Ein wirksamer Diskriminierungsschutz muss möglichst einheitlich gelten, niedrighschwellig zugänglich sein und mit Rechten verbunden werden, die Betroffene tatsächlich durchsetzen können. An diesem Maßstab misst der VdK Nord den vorliegenden Entwurf.

## **Zum Gesetzesentwurf**

Der VdK Nord bewertet den umfangreichen Katalog der Diskriminierungsmerkmale und die Definition unterschiedlicher Diskriminierungsformen grundsätzlich positiv. Insbesondere die Berücksichtigung mittelbarer und mehrdimensionaler Diskriminierung trägt der Tatsache Rechnung, dass Benachteiligungen häufig nicht auf ein einzelnes Merkmal zurückzuführen sind. Gerade Menschen, die beispielsweise gleichzeitig älter sind, mit einer Behinderung leben und über ein geringes Einkommen verfügen, können Benachteiligungen aufgrund mehrerer ineinandergreifender Faktoren erfahren. Ebenso begrüßt der VdK Nord, dass auch diskriminierende Folgen automatisierter Verfahren und unter bestimmten Voraussetzungen ein Unterlassen erfasst werden können.

Deutlichen Nachbesserungsbedarf sieht der VdK Nord dagegen beim Geltungsbereich des Gesetzes. Gemeinden, Kreise und Ämter werden ausdrücklich vollständig ausgenommen. Die Begründung verweist darauf, dass sie aufgrund ihrer kommunalen Selbstverwaltung eigene Antidiskriminierungsregelungen schaffen können. Dies überzeugt aus Sicht des VdK Nord nicht. Die bloße Möglichkeit, einen eigenen Diskriminierungsschutz zu schaffen, gewährleistet keinen landesweit vergleichbaren Schutz. Ob und in welchem Umfang Bürger\*innen vor Diskriminierung geschützt sind, darf nicht davon abhängen, in welcher Kommune sie leben oder welche staatliche Ebene für eine Leistung zuständig ist. Gerade für die Zielgruppen des VdK Nord ist dies von besonderer Bedeutung, da zahlreiche für ihre Lebenssituation relevante staatliche Leistungen und Verwaltungsverfahren auf kommunaler Ebene umgesetzt werden. Ein Landesantidiskriminierungsgesetz, das ausgerechnet diesen unmittelbaren Kontaktbereich zwischen Bürger\*innen und dem Sozialstaat ausnimmt, bleibt hinter seinem eigenen Anspruch zurück.

Besonders deutlich wird diese Problematik beim Verhältnis zum Landesbehindertengleichstellungsgesetz. Positiv ist zunächst, dass das LBGG ausdrücklich unberührt bleibt und weitergehende Rechtsfolgen des LADG ergänzend hinzutreten sollen.

Damit wird eine Verschlechterung bestehender Rechte von Menschen mit Behinderungen verhindert.

Gleichzeitig zeigt die Gesetzesbegründung selbst die daraus entstehende Ungleichheit auf: Das LBGG gilt auch gegenüber Gemeinden, Kreisen und Ämtern, enthält jedoch teilweise weniger weitreichende Rechtsfolgen als das neue LADG. Die weitergehenden Ansprüche des LADG, insbesondere auf eine finanzielle Entschädigung, stehen Menschen mit Behinderungen gegenüber kommunalen Stellen damit nicht zur Verfügung. Der Schutz vor derselben Form der Diskriminierung kann somit unterschiedliche Rechtsfolgen haben, je nachdem, ob sie durch eine Landesbehörde oder eine kommunale Behörde erfolgt. Der VdK Nord hält dies nicht für sachgerecht. Vorzugswürdig wäre die Einbeziehung von Gemeinden, Kreisen und Ämtern in den Anwendungsbereich des LADG. Sollte daran nicht festgehalten werden, sollte zumindest geprüft werden, wie ein vergleichbares Schutzniveau und vergleichbare Rechtsfolgen für Menschen mit Behinderungen über das LBGG gewährleistet werden können.

Kritisch sieht der VdK Nord auch die sehr zurückhaltende Regelung für Unternehmen und Einrichtungen, an denen das Land beteiligt ist. Das Land soll lediglich darauf hinwirken, dass die Ziele des Gesetzes beachtet werden; selbst bei einer Mehrheitsbeteiligung besteht ausdrücklich keine Verpflichtung zur tatsächlichen Durchsetzung. Für Bürger\*innen ist jedoch kaum nachvollziehbar, weshalb ihr Diskriminierungsschutz davon abhängen soll, in welcher Organisations- oder Rechtsform eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird. Gerade im Bereich der Daseinsvorsorge sollte das Land vorhandene Einflussmöglichkeiten konsequent nutzen.

Prüfbedarf sieht der VdK Nord zudem bei der nur eingeschränkten Einbeziehung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein. Das Gesetz soll für das UKSH nur gelten, soweit Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist der diskriminierungsfreie Zugang zu medizinischer Versorgung von elementarer Bedeutung. Aus Sicht des VdK Nord sollte daher nachvollziehbar dargestellt werden, welcher Diskriminierungsschutz für Patient\*innen außerhalb der vom LADG erfassten Verwaltungsaufgaben besteht und ob hierdurch Schutzlücken entstehen.

Ähnliches gilt für die vollständige Ausnahme der Gerichte. Die richterliche Unabhängigkeit und die inhaltliche Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen sind hiervon selbstverständlich zu unterscheiden. Ein diskriminierungsfreier und barrierefreier Zugang zu Gerichten, deren Geschäftsstellen und organisatorischen Angeboten ist jedoch Voraussetzung für effektiven Rechtsschutz. Der VdK Nord regt daher an zu prüfen, ob die vollständige Ausnahme der Gerichte erforderlich ist oder ob zwischen rechtsprechender Tätigkeit und sonstigem Verwaltungshandeln differenziert werden kann.

Die in § 8 vorgesehenen Ansprüche auf Unterlassung, Folgenbeseitigung, Schadensersatz und Entschädigung bewertet der VdK Nord grundsätzlich als wichtige Stärkung der individuellen Rechtsposition. Diskriminierungsschutz wird erst dann wirksam, wenn aus

einem Verbot konkrete Folgen entstehen und Betroffene eine Benachteiligung nicht lediglich hinnehmen müssen.

Die vorgesehene Verjährungsfrist von einem Jahr sollte kritisch überprüft werden. Diskriminierungserfahrungen werden von Betroffenen nicht immer unmittelbar rechtlich eingeordnet. Gerade Menschen, die gleichzeitig gesundheitlich, sozial oder familiär belastet sind, benötigen möglicherweise zunächst Beratung und Unterstützung. Ein wirksamer Diskriminierungsschutz sollte nicht daran scheitern, dass Betroffene ihre rechtlichen Möglichkeiten nicht innerhalb kurzer Zeit erkennen oder wahrnehmen können.

Die vorgesehene Beweiserleichterung ist grundsätzlich zu begrüßen. Diskriminierung ist häufig schwer nachzuweisen, weil die maßgeblichen Entscheidungsprozesse und Informationen bei der öffentlichen Stelle liegen. Die praktische Wirksamkeit des Gesetzes wird wesentlich davon abhängen, ob Betroffene diskriminierende Strukturen tatsächlich substantiiert geltend machen können.

Positiv bewertet der VdK Nord die in § 13 vorgesehene präventive Ausrichtung. Die Untersuchung von Verwaltungsstrukturen und Geschäftsprozessen auf Diversitätssensibilität und strukturelle Diskriminierungsrisiken entspricht dem Verständnis, dass Diskriminierung nicht ausschließlich aus individuellem Fehlverhalten entsteht. Insbesondere bei Menschen mit Behinderungen zeigt sich, dass Ausschlüsse häufig durch Strukturen, fehlende Barrierefreiheit oder nicht ausreichend berücksichtigte unterschiedliche Lebenslagen entstehen.

Die Förderung entsprechender Kompetenzen innerhalb der Landesverwaltung ist deshalb zu begrüßen. Aus Sicht des VdK Nord sollten die Grundsätze der Inklusion und Barrierefreiheit dabei einen verbindlichen Stellenwert erhalten. Prävention und Schulung können individuelle Rechtsansprüche jedoch nicht ersetzen, sondern müssen diese ergänzen.

Schließlich begrüßt der VdK Nord grundsätzlich, dass eine Evaluation des Gesetzes vorgesehen ist. Die Regelung enthält allerdings keinen Zeitpunkt, bis zu dem die erste Evaluation erfolgen soll. Gerade bei einem neuen Rechtsinstrument sollte frühzeitig geprüft werden, ob die vorgesehenen Ansprüche tatsächlich genutzt werden, welche Personengruppen besonders betroffen sind und an welchen Stellen strukturelle Schutzlücken bestehen. Der VdK Nord empfiehlt daher, eine erste Evaluation nach einem gesetzlich bestimmten Zeitraum vorzusehen und anschließend regelmäßige Überprüfungen durchzuführen.

Dabei sollten neben der Wissenschaft und der Antidiskriminierungsstelle insbesondere die Erfahrungen der Betroffenen und ihrer Interessenvertretungen einbezogen werden. Für den Bereich Behinderung gilt dies auch mit Blick auf das Zusammenspiel zwischen LADG und LBGG.

Der Sozialverband VdK Nord begrüßt zusammenfassend die Zielsetzung, den Schutz vor Diskriminierung im öffentlich-rechtlichen Handeln des Landes zu stärken und individuelle

Rechtsfolgen zu schaffen. Der Gesetzentwurf schließt wichtige bestehende Schutzlücken. Seine Wirksamkeit wird jedoch maßgeblich davon abhängen, ob der Schutz möglichst einheitlich gilt und für Betroffene tatsächlich zugänglich ist. Insbesondere die vollständige Herausnahme der kommunalen Ebene, die unterschiedlichen Rechtsfolgen im Zusammenspiel mit dem LBGG sowie die praktische Ausgestaltung des Rechtsschutzes sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren überprüft werden.